



## Ausbildungsvertrag

zwischen dem

**Musikverein Wagenstadt e.V.**, vertreten durch den jeweiligen 1. Vorsitzenden

(im folgendem *Musikverein* genannt)

und

Name der Eltern:

\_\_\_\_\_

Straße:

\_\_\_\_\_

PLZ/Ort:

\_\_\_\_\_

Telefon:

\_\_\_\_\_

Email:

\_\_\_\_\_

(im folgendem *Eltern* genannt.)

Name des Kindes:

\_\_\_\_\_

Geburtsdatum:

\_\_\_\_\_

(im folgendem *Jungmusiker* genannt.)

## § 1

Der Musikverein übernimmt ab dem \_\_\_\_\_  
die musikalische Ausbildung des Jungmusikers auf folgendem Instrument:

\_\_\_\_\_

Ein Instrumentenwechsel ist nur nach Rücksprache mit Ausbilder und Musikverein möglich.

## § 2

Im Rahmen dieser Verpflichtung wird der Musikverein folgende Leistungen erbringen:

1. Er stellt – soweit vorhanden und gewünscht – ein für die Ausbildung geeignetes Instrument bereit. Der Jungmusiker hat den sorgsamsten Umgang mit dem Instrument zu gewährleisten. Falls kein vereinseigenes Instrument zur Verfügung steht berät der Musikverein gerne über die Möglichkeiten der Instrumentenbeschaffung (z.B. Miete oder Kauf). Die Kosten hierfür tragen die Eltern.
2. Er stellt einen geeigneten Ausbilder zur Verfügung. Der Unterricht wird im Regelfall einmal pro Woche erteilt (Einzel- oder Gruppenunterricht, jeweils 30 Minuten). Ein Anspruch auf Einzelunterricht besteht nicht.
3. Er stellt einen Unterrichtsraum zur Verfügung.
4. Eine Aufsichtspflicht des Musikvereins bzw. des Ausbilders besteht ausschließlich während der vereinbarten Unterrichts- und Probezzeiten und nur innerhalb der Proberäume.
5. Er stellt einen geeigneten musikalischen Leiter der Jugendkapelle und die Möglichkeit der Mitwirkung in der Jugendkapelle zur Verfügung. Die Mitwirkung des Jungmusikers in der Jugendkapelle beginnt, sobald der Leistungsstand des Jungmusikers dies ermöglicht. Über den Beginn der Mitwirkung in der Jugendkapelle entscheiden der Ausbilder und der musikalische Leiter der Jugendkapelle.

Der Unterrichtstag, Unterrichtsort und die Unterrichtszeit werden in Absprache der Eltern mit dem Ausbilder festgelegt. Während der Schulferien in Baden-Württemberg sowie an gesetzlichen Feiertagen fällt der Unterricht aus.

## § 3

1. Die Ausbildung des Jungmusikers erfolgt ausschließlich im Hinblick auf eine Mitwirkung im Hauptorchester, was auch eine Teilnahme in der Jugendkapelle bis zur Volljährigkeit voraussetzt. Die Probe der Jugendkapelle findet derzeit jeden Dienstag von 18:30 Uhr bis 19:30 Uhr statt. Während der Schulferien in Baden-Württemberg sowie an gesetzlichen Feiertagen fällt die Probe der Jugendkapelle aus.
2. Die Teilnahme an Vorspielen und Auftritten der Jugendkapelle gehört zu den Pflichten des Jungmusikers.

## § 4

1. Die Eltern tragen Sorge dafür, dass Ihr Kind den Unterricht regelmäßig und pünktlich besucht. Bei Verhinderung ist der Unterricht rechtzeitig abzusagen. Für vom Jungmusiker abgesagte oder versäumte Unterrichtseinheiten ist der Musikverein nicht nachleistungspflichtig. Die anteilige Vergütung hieraus kann von der Ausbildungsvergütung nicht abgezogen werden.
2. Bei längerer Erkrankung des Ausbilders oder des Jungmusikers entfällt der anteilige Ausbildungsbeitrag nach Ablauf von vier Wochen.

## § 5

1. Die Kosten der Ausbildung richten sich nach der aktuellen Gebührenordnung des Musikvereins und betragen derzeit 40,00 EUR pro Monat und ist 12x jährlich fällig.
2. Der monatliche Ausbildungsbeitrag für Familien, die mehr als ein Kind in der Ausbildung haben, reduziert sich für das zweite und jedes weitere Kind (solange das 18. Lebensjahr nicht überschritten wurde) um 5,00 EUR des aktuell geltenden Monatsbeitrages.
3. Der an den Musikverein zu entrichtende Ausbildungsbeitrag ist zum 15. jeden Monats zu entrichten und wird vom Musikverein entsprechend der nachfolgenden Einzugsermächtigung vom Konto abgebucht. Diese Einzugsermächtigung kann jederzeit widerrufen werden.
4. Die fördernde Mitgliedschaft eines Elternteils ist Grundvoraussetzung für eine Ausbildung im Musikverein. Diese Mitgliedschaft bedarf einer separaten Kündigung.

## § 6

Die Mitwirkung des Jungmusikers im Hauptorchester beginnt, sobald der Leistungsstand des Jungmusikers dies ermöglicht. Über den Beginn der Mitwirkung im Hauptorchester entscheidet der musikalische Leiter des Musikvereins in Rücksprache mit dem musikalischen Leiter der Jugendkapelle.

## § 8

1. Dieser Vertrag ist mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende beim 3. Vorstand (Jugendleitung) kündbar. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
2. Die Beitragspflicht endet zum Monatsende, zu dem der Vertrag ordnungsgemäß gekündigt wurde. Unabhängig davon endet die Beitragspflicht nicht, bevor alle vom Musikverein entliehenen Gegenstände (Instrument, Noten, Uniform usw.) in einem ordnungsgemäßen Zustand zurückgegeben wurden.

## § 9

Nebenabreden, Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollte sich eine Vertragsklausel als unwirksam erweisen, so wird hiervon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Dieser Vertrag wird zweifach gefertigt.

## § 10

Mit dem Beitritt in den Verein werden personenbezogene Daten aufgenommen. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV System gespeichert.

Der Verein macht besondere Ereignisse des Vereinslebens öffentlich bekannt. Dabei können personenbezogene Daten oder Bilder veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied bzw. der Erziehungsberechtigte kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung der Daten vorbringen.

Wagenstadt, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Jugendleiter Musikverein Wagenstadt e.V.

\_\_\_\_\_  
Eltern des Jungmusikers

### Erteilung einer Einzugsermächtigung und eines SEPA Lastschriftmandats

Name und Anschrift des Zahlungsempfängers (Gläubiger)	Name und Anschrift des Kontoinhabers
Musikverein Wagenstadt e. V. Kenzinger Straße 7 79336 Herbolzheim	
Gläubiger Identifikationsnummer <b>DE42MVW00000406516</b>	Mandatsreferenz (Wird vom Musikverein ausgefüllt) <b>20 __ JA __ __</b>

#### SEPA-Lastschriftmandat

Ich/Wir ermächtige(n) Sie Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise(n) Ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die von

Name des Zahlungsempfängers **Musikverein Wagenstadt e. V.**

auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kreditinstitut							
BIC			IBAN				
			<b>DE</b>				
Ort, Datum				Unterschrift			

Vor dem Einzug einer SEPA – Basis- Lastschrift werden Sie mich/uns über den Einzug in dieser Verfahrensart unterrichten